



Wertvolle Informationen zur Registrierkassenpflicht!

Registrierkassenpflicht

Inhaltsverzeichnis:

Basisinformationen zur Einzelaufzeichnung, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht	3
Beleginhalt (RKS SV seit 01.04.2017)	3
Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht.....	3
Ausfall der Registrierkassa und der Sicherheitseinrichtung	4
Sonstige Fragen zum laufenden Betrieb der Registrierkassa	4
Registrierkassenmodelle	4
Wie und was überprüft das Finanzamt	4
Weitere Links zum Thema Registrierkassenpflicht	5
Moore Stephens	6
Kontakt	6



Wertvolle Informationen zur Registrierkassenpflicht!

1. Basisinformationen zur Einzelaufzeichnung, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Grundsätzlich sind alle Bareinnahmen in den Büchern/Aufzeichnungen täglich einzeln festzuhalten sowie Belege darüber auszustellen. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse besteht ab einem **Jahresumsatz von netto € 15.000,00 je Betrieb**, sofern die **Barumsätze** dieses Betriebes **netto € 7.500,00** im Jahr überschreiten. Werden beide Grenzen erstmals überschritten, sind mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums die Umsätze elektronisch aufzuzeichnen (Verwendung einer Registrierkasse mit Sicherheitseinrichtung).

Dies gilt für alle Unternehmen mit betrieblichen Einkünften (Land- und Forstwirte, selbstständig Tätige und Gewerbetreibende).

Unternehmer, die ihre Lieferungen und Dienstleistungen **außerhalb der Betriebsstätte** erbringen und daher unter die Registrierkassenpflicht fallen („**mobile Gruppen**“), können ihren Kunden einen Papierbeleg (z.B. Paragon) geben und müssen eine Kopie davon aufbewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte sind diese Umsätze jedoch ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse zu erfassen. Die Ausnahme betrifft „mobile“ Berufe wie mobile Friseure, Masseure etc.

Die Neuerungen gelten nur für Barumsätze! Als Barumsätze gelten folgende Umsätze:

- Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte
- Zahlung mittels Mobiltelefon, mobile Bankomatkarte
- Hingabe von Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, Barschecks

2. Beleginhalt (RKS vom 01.04.2017)

Die Belege müssen zumindest folgendes enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Leistendes Unternehmen
- Fortlaufende Nummer
- Tag und Uhrzeit der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Maschinenlesbarer Code

3. Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

• Umsätze im Freien („Kalt-Hand-Regelung“)

Darunter fallen Umsätze von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, sofern sie nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden und die Jahresumsatzgrenze von € 30.000,- nicht überschritten wird.

• Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind von der Registrierkassenpflicht nicht erfasst. Es handelt sich dabei um keine Umsätze, da die wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt. Sie gelten daher nicht als Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr.

• Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten (Vereinnahmung im fremden Namen auf fremde Rechnung) zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen.

• Trinkgelder

Trinkgelder, die dem Unternehmer selbst zufließen, sind Bareinnahmen des Unternehmers. Trinkgelder für die Leistung eines Arbeitnehmers sind nicht für die Berechnung der Umsatzgrenzen für die Registrierkassenpflicht heranzuziehen und beim Unternehmer, wenn sie in der Registrierkasse erfasst werden, wie durchlaufende Posten zu behandeln.

• Begünstigte Körperschaften

Bei Vereinsveranstaltungen von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, wie etwa Sportvereinen, kann unter gewissen Voraussetzungen die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht entfallen.

• Webshops

Umsätze im Rahmen eines Webshops, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, sind von der Registrierkassenpflicht befreit. Belege müssen aber ausgestellt werden.

• Automaten

Bei Warenausgaben und Dienstleistungen von Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20,- nicht übersteigt. Darunter fallen z.B. Tischfußballautomaten, Musikautomaten, Dartautomaten etc.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, gelten diese Regelungen erst ab 1.1.2027.



4. Ausfall der Registrierkasse und der Sicherheitseinrichtung

Dauert der Ausfall der Signaturkarte und/oder Registrierkasse länger als 48 Stunden, ist dies über FinanzOnline zu melden. In der Zeit des Ausfalls sind die Bareinnahmen entweder auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder es sind händisch Belege mit dem Vermerk „Ausfall Signatureinrichtung“ auszustellen und diese sind dann bei Wiederinbetriebnahme der Kasse elektronisch nachzuerfassen.

5. Sonstige Fragen zum laufenden Betrieb der Registrierkasse

Was ist bei der Erstellung der Monats- bzw. Jahresbelege zu beachten?

Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit einem Betrag von Null (0) Euro, die mit Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder Sie klären dies mit Ihrem Kassenhersteller bzw. -händler.

Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und bis 15. Februar des Folgejahres an das Finanzamt mittels BMF Belegcheck APP zu übermitteln.

Abweichungen Wirtschaftsjahr - muss ich einen Jahresabschluss erstellen?

Nein, für die Erstellung des Jahresbeleges der Registrierkassen gilt das Kalenderjahr, eine Anpassung an ein abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht vorgesehen.

Quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls – was ist zu tun?

Das vollständige Datenerfassungsprotokoll Ihrer Registrierkasse ist zumindest quartalsweise auf einem externen Datenträger zu sichern. Jede Sicherung ist nach den Vorschriften der BAO mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Saisonbetrieb bzw. Betriebsferien – muss die Außerbetriebnahme der Registrierkasse dem Finanzamt gemeldet werden?

Nein, eine Außerbetriebnahme einer Registrierkasse muss nur dann über FinanzOnline gemeldet werden, wenn die bei der Registrierkasse geplante Maßnahme dauerhaft ist oder diese aufgrund eines irreparablen Ausfalles außer Betrieb genommen wird.

Umgründung eines Unternehmens

Werden Unternehmen umgegründet, z.B. ein Einzelunternehmen wird in eine GmbH eingebracht, so ist für das neue Unternehmen eine neue Signatureinrichtung und Registrierkasse zu errichten.

6. Registrierkassenmodelle

Eine Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- Kassenidentifikationsnummer

7. Wie und was überprüft das Finanzamt

Es gibt verschiedene Arten von Überprüfungen seitens der Finanz bzw. der Finanzpolizei. Die Finanzpolizei kann ungekündigt eine Überprüfung der Registrierkasse vornehmen. Des Weiteren werden auch

- Mystery-Shoppings durchgeführt,
- Belege gesammelt und
- überprüft, ob überhaupt eine Kassa vorhanden ist.

Bei angekündigten Überprüfungen (Betriebsprüfung und USt-Sonderprüfung) sollte der Unternehmer bzw. seine Mitarbeiter entsprechend instruiert sein und wissen wie

- Nullbelege und Stornobuchungen erstellt werden und
- Datenerfassungsprotokolle (DEP7 und DEP 131) exportiert werden können
- Ebenso sollte ein entsprechender Datenträger (USB Stick im Regelfall) für den Export des Datenerfassungsprotokolls (DEP7) bereitstehen.

Moore Stephens Citytreuhand kann Ihr Datenerfassungsprotokoll durch ein Prüfprogramm auf etwaige Fehler überprüfen. Sollten Fehler bemerkt werden, ist der Kassenhersteller heranzuziehen, damit diese vor Überprüfung durch die Finanz behoben werden können.





Anbei finden Sie weitere Links zum Thema Registrierkassenpflicht

BMF-Website-Info mit FAQ zu Registrierkassenpflicht:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen.html>

BMF-Folder zu Registrierkassenpflicht:

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR_US_Registrierkassenpflicht_092016.pdf?63xfqt

Vereine und Registrierkassenpflicht — BMF:

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Vereine_und_Registrierkassen_201608.pdf?63xfpg

Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

Barumsatzverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_247/BGBLA_2015_II_247.pdfsig

Registrierkassensicherheitsverordnung:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Registrierkassensicherheitsverordnung.html>

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

https://www.wko.at/service/steuern/weitere_DieRegistrierkassenpflicht_Broschuere.pdf

Registrierkassenpflicht - FAQ:

<https://www.wko.at/service/steuern/Registrierkassenpflicht---FAQ.html>

Registrierkassenhotline (Finanzamt) unter 050 233 799.

Moore Stephens City Treuhand

Als etabliertes Unternehmen im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bietet die Moore Stephens City Treuhand ihren Kunden an den Standorten in Wien und Krems seit vielen Jahren eine verlässliche Partnerschaft und damit auch eine wichtige Konstante – gerade in bewegten Zeiten.

Während sich die Rahmenbedingungen laufend ändern, bleiben unsere Ziele stets die gleichen: Wir wollen für unsere Kunden der erste Ansprechpartner in allen Fragen rund um Betriebswirtschaft, Steuern und die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sein. Dabei setzen wir auf kompetente Beratung, Kontinuität in der persönlichen Betreuung und maßgeschneiderte Lösungen, welche unseren Klienten dabei helfen ihre wirtschaftlichen und persönlichen Ziele zu erreichen.

Um den hohen Qualitätsanspruch an unsere Dienstleistungen auch in Zukunft gewährleisten zu können, fördern wir stets die laufende Aus- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen und das Engagement im Moore Stephens-Netzwerk, damit unsere Kunden vor Ort auch vom Wissen und der Erfahrung von SpezialistInnen profitieren können, die an anderen Orten arbeiten.

Moore Stephens in Österreich

Moore Stephens Austria ist ein österreichweites Netzwerk unabhängiger Partnerfirmen im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. SpezialistInnen aus **zehn Mitgliedsfirmen** bieten an **15 Standorten** Unternehmen vor Ort besten Service und internationales Know-how an.

Moore Stephens weltweit

Moore Stephens International Limited ist eine Assoziation von über 266 führenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit mehr als **609 Büros in 112 Ländern**.

Kontaktpersonen für Fragen zur Registrierkassenpflicht



Renate Strasser
Managerin Steuerberatung
Wirtschaftsmediatorin
Unternehmensberaterin

Email: r.strasser@msct.at



Andrea Greinecker
Diplomierte Bilanzbuchhalterin

Email: a.greinecker@msct.at

Moore Stephens City Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
1015 Wien, Kärntner Ring 5–7
T +43 1 531 74-0
E office@msct.at

3500 Krems, Hafnerplatz 12
T +43 2732 847 50-0
E office.krems@msct.at

www.msct.at www.msct.at/facebook